

## **Region Allgäu (16)**

## **Regionalplan der Region Allgäu (16)**

### **Vierte Änderung**

### **Teilfachkapitel B I 3 „Wasserwirtschaft“**

### **Umweltbericht**

**Bearbeitung:**

Regionsbeauftragter für die Region Allgäu (16) bei der Regierung von Schwaben  
Fronhof 10  
86152 Augsburg

**Inhaltsverzeichnis**

1	Einleitung.....	3
1a	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Raumordnungsplans .....	5
1b	Darstellung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden..	5
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die nach Art. 15 Abs. 2 BayLplG ermittelt wurden.....	7
2a	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, einschließlich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinn des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) .....	7
2b	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung .....	8
2c	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen .....	10
2d	Anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind.....	11
3	Zusätzliche Angaben .....	11
3a	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse .....	11
3b	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt .....	11
3c	Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben .....	12

Anlage 1: Datenblätter zum Umweltbericht

Anlage 2: Abschätzung / Prüfung nach der Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutzrichtlinie der EU

## 1 Einleitung

Mit der Richtlinie zur Strategischen Umweltprüfung (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001) wurde in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union eine umfassende Prüfpflicht unter anderem für Pläne der Raumordnung eingeführt. Das Ziel der Richtlinie ist es, „ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden, indem dafür gesorgt wird, dass bestimmte Pläne und Programme [...] einer Umweltprüfung unterzogen werden" (Richtlinie 2001/42/EG, Art. 1).

Die Vorgaben der EG-Richtlinie wurden durch verschiedene Gesetzesänderungen in nationales Recht umgesetzt. Für die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) im Rahmen der Regionalplanung ist insbesondere Art. 15 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) maßgeblich. Danach sind Raumordnungspläne, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, einer Umweltprüfung zu unterziehen. Die SUP ist in das Aufstellungs- und Änderungsverfahren des Regionalplans integriert.

Die Aufgabe der SUP ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Regionalplan-Änderung auf

1. Menschen (einschließlich der menschlichen Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Gegenstand der SUP ist der normative Teil (Ziele und Grundsätze) des Regionalplans bzw. seiner (Teil-)Fortschreibung. Im Zuge einer (Teil-)Fortschreibung müssen die betroffenen Festlegungen der Umweltprüfung unterzogen werden. Der Umweltbericht basiert auf den Unterlagen und Erkenntnissen, die zum Zeitpunkt der Regionalplan-Änderung vorliegen. Es besteht deshalb keine Pflicht, neue Erhebungen zu veranlassen. Der Regionale Planungsverband Allgäu erstellt den Umweltbericht nach Maßgabe von Art. 15 Abs. 3 Satz 1 BayLplG auf Grundlage der Stellungnahmen der Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann. Dabei sind auch die Prüfkriterien aus fachlichen Vorgaben von den SUP-Fachstellen zu liefern.

Der Umweltbericht ist gemäß Art. 15 Abs. 1 BayLplG ein gesonderter Bestandteil des Begründungsentwurfs der Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Allgäu (RP 16), Vierte Änderung, Teilfachkapitel B I 3 „Wasserwirtschaft“. Er umfasst gemäß der Anlage 1 zu Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayLplG die in folgender Tabelle zusammengeführten Inhalte, soweit sie in angemessener Weise gefordert werden konnten und unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethode auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung waren.

Inhalt	
<b>1</b>	<b>Einleitung mit einer</b>
a	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Raumordnungsplans,
b	Darstellung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden;
<b>2</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die nach Art. 15 Abs. 2 BayLplG ermittelt wurden, mit Angaben der</b>
a	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, einschließlich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinn des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG),
b	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung,
c	geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und
d	anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind;
<b>3</b>	<b>Zusätzliche Angaben mit</b>
a	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,
b	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt und
c	einer allgemein verständlichen Zusammenfassung der erforderlichen Angaben.

Für die SUP wurde gemäß Art. 15 Abs. 3 Satz 1 BayLplG unter Beteiligung der Behörden und Fachstellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen der Regionalplan-Änderung berührt werden kann, der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichts festgelegt.

Untersuchungsraum für die rahmensetzenden verbalen Festlegungen ist das Gesamtgebiet der Region Allgäu. Zusätzliche teilräumliche Betrachtungen der vorgesehenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung (WVR, WVB) als flächenbezogene zeichnerische Festlegungen sind in den beigelegten Datenblättern zum Umweltbericht zusammengestellt. Um die Übersichtlichkeit zu erhöhen und dadurch die Lesbarkeit zu vereinfachen, sind die Datenblätter dem Umweltbericht als Anlage 1 beigelegt.

Der vorliegende Umweltbericht bildet zusammen mit den verbalen und zeichnerischen Festlegungen (Entwurf) sowie der Begründung (Entwurf) die Grundlage für die Fortschreibung des Teilfachkapitels B I 3 „Wasserwirtschaft“ des RP 16 und das in diesem Rahmen nach Art. 16 BayLplG durchzuführende Beteiligungsverfahren.

**1a Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Raumordnungsplans**

Gemäß Art. 14 Abs. 6 Satz 1 BayLplG sind Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben. Die Fortschreibung von Regionalplänen obliegt gemäß Art. 10 Abs. 5 Nr. 2 BayLplG dem Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes.

Der Bedarf zur Fortschreibung des Regionalplanes ist insofern gegeben, als eine Anpassung an das Landesentwicklungsprogramm Bayern erforderlich ist (v.a. Entfallen der Ermächtigung zur Festlegung von Vorranggebieten für den Hochwasserschutz). Zum anderen dient die Teilfortschreibung dazu, die bisherigen Festlegungen im Teilfachkapitel „Wasserwirtschaft“, unter anderem die WVR und WVB, fachlich zu überprüfen und zu aktualisieren.

Hinsichtlich der Zuschnitte der WVR und WVB wurde von einigen Mitgliedsgemeinden des Verbandes Änderungsbedarf geäußert.

Der dem Umweltbericht zugrundeliegende Fortschreibungsentwurf des Regionalplans enthält verbale Festlegungen zum übergebietlichen Wasserhaushalt, zum Gewässerschutz, zur Wasserversorgung sowie zu Hochwasserschutz und alpinen Naturgefahren. Außerdem sind als zeichnerische Festlegungen ~~667~~ WVR mit einer Gesamtfläche von ca. ~~14.510~~ ~~15.401~~ ha und ~~drei-acht~~ WVB mit einer Gesamtfläche von ca. ~~815~~ ~~208~~ ha vorgesehen.

Die Realisierung konkreter, standortgebundener raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen in Umsetzung des regionalplanerischen Rahmens (hier etwa: die Gewinnung von Trinkwasser) erfolgt erst auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. durch die Fachplanungsträger. Deshalb ist eine projektbezogene Prüfung der Umweltauswirkungen im Rahmen der Regionalplanung noch nicht möglich. Daraus folgt, dass sich die Prüftiefe der SUP ausschließlich nach Inhalt und Detaillierungsgrad der Regionalplan-Änderung bestimmt.

**1b Darstellung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden**

Im Umweltbericht sind gemäß Nr. 1 b der Anlage 1 zu Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayLplG die für die Umweltprüfung relevanten Ziele des Umweltschutzes in den einschlägigen Gesetzen und Plänen darzulegen.

Diesem Erfordernis kommt nachstehende Aufstellung der maßgeblichen Umweltschutzziele im BayLplG und im LEP nach:

- Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit  
Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 Satz 9 BayLplG:  
Schutz der Allgemeinheit vor Lärm, Reinhaltung der Luft
- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt  
Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 Satz 1 BayLplG, LEP 7.1.1 (G), LEP 7.1.6 Abs. 1 (G): Erhaltung von Natur und Landschaft, Erhaltung der Lebensräume und Wanderkorridore für wildlebende Arten
- Schutzgut Fläche und Boden  
Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 und Nr. 8 Satz 3 BayLplG, LEP 1.1.3 (G): Schonung natürlicher Ressourcen (u.a. Bodenschätze, Boden, Freiraum), Begrenzung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum

- Schutzgut Wasser  
Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 Satz 5 BayLplG, LEP 7.2.1 (G), 7.2.2 Abs. 1 (G) und Abs. 2 (G): Schutz des Grundwassers, Reinhaltung der Gewässer
- Schutzgut Luft und Klima  
Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 Sätze 9 und 10 BayLplG, LEP 1.3.1 (G), 1.3.2 Abs. 1 (G) und Abs. 2 (G): Reinhaltung der Luft, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel
- Schutzgut Landschaft  
Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 BayLplG, LEP 7.1.1 (G): Erhaltung und Entwicklung von Kultur- und Naturlandschaften, Bewahrung des Landschaftsbildes
- Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter  
Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 3 BayLplG, LEP 8.4.1 Abs. 2 Satz 1 (G): Erhaltung historisch geprägter und gewachsener Kulturlandschaften, Erhaltung heimischer Bau- und Kulturdenkmäler

Fachgesetzliche Vorschriften, die für die Regionalplan-Fortschreibung relevante Umweltschutzziele enthalten, sind:

- Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
  - Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm
  - Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa
  - Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
  - Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
  - Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie)
  - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
  - Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)
- Schutzgut Fläche und Boden
  - Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
  - Bayerisches Bodenschutzgesetz (BayBodSchG)
  - Baugesetzbuch (BauGB)
- Schutzgut Wasser
  - Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
  - Bayerisches Wassergesetz (BayWG)
  - Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRRL)
- Schutzgut Luft und Klima
  - BImSchG
  - BNatSchG
  - BayNatSchG
- Schutzgut Landschaft
  - BNatSchG

- BayNatSchG
- Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter
  - Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG)
  - BNatSchG
  - BayNatSchG

Im Umweltbericht als dem Kernstück der SUP sind alle relevanten Umweltaspekte auf der regionalplanerischen Ebene als Grundlagen für die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie für die Entscheidung (Abwägung) des Regionalen Planungsverbandes gebündelt und berücksichtigt. Die Prüfkriterien aus fachlichen Vorgaben beruhen auf den Beiträgen der SUP-Fachstellen.

Im Einzelnen hat der Regionale Planungsverband an der Erstellung des Umweltberichts folgende Stellen beteiligt:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg,
- Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben,
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege,
- Wasserwirtschaftsamt Kempten,
- Sachgebiete „Städtebau“, „Technischer Umweltschutz“, „Naturschutz“, „Wasserwirtschaft“, „Gesundheit“ sowie „Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft“ der Regierung von Schwaben.

## 2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die nach Art. 15 Abs. 2 BayLplG ermittelt wurden

Der RP 16 ist mit anderen Plänen, Programmen und/oder Entscheidungen nachgelagerter Planungsebenen (z. B. kommunale Bauleitplanung, Vorhabenzulassungsverfahren) eng verzahnt, was insbesondere für die Tiefe der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts erheblich ist. Dementsprechend können die Umweltauswirkungen der in der Regionalplan-Fortschreibung getroffenen Festlegungen nur auf der Basis deren Abstraktionsgrades bewertet werden. Eine tiefer gehende Bewertung, insbesondere eine genauere Quantifizierung möglicher negativer und positiver Effekte, ist erst auf nachgelagerten Planungsebenen möglich, da dort ein höherer (räumlicher) Konkretisierungsgrad besteht (Abschichtung).

Für entfallende Festlegungen des Regionalplans ist keine Umweltprüfung erforderlich.

### 2a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, einschließlich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinn des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Die Region Allgäu befindet sich räumlich in der Großlandschaft Alpenvorland mit den Naturräumen „Donau-Ille-Lech-Schotterplatten“ sowie „Voralpines Moor- und Hügel-land“ und der Großlandschaft Alpen mit den Naturräumen „Schwäbisch-Oberbayerische Voralpen“ sowie „Nördliche Kalkalpen“. Sie zeichnet sich durch eine hohe landschaftliche Strukturvielfalt aus. Es existieren häufig kleinteilige Wechsel von Wald, Hecken und Offenland. Auch die typische Allgäuer Siedlungsstruktur mit ihren zahlreichen Einzelgehöften trägt mit zur landschaftlichen Vielgestaltigkeit bei.

Die genannten Naturräume weisen eine sehr große Biodiversität auf und sind damit von hohem naturschutzfachlichen Wert. Dieser drückt sich auch in einer großen Zahl von Schutzgebieten aus, wie Naturschutz- und Natura-2000-Gebiete (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete).

Die Bevölkerungszahl ist in der Region Allgäu seit Gründung des Regionalen Planungsverbandes im Jahr 1973 bis heute um mehr als 90.000 Einwohner gewachsen. Die dadurch bedingte Ausdehnung der Siedlungsflächen, vor allem für Wohnen und gewerbliche Nutzung, der damit verbundene Infrastrukturausbau (wie Straßen und Energieleitungen) und die Gewinnung von Bodenschätzen bedeuten für eine Reihe von Umweltgütern einen potenziellen Substanzverlust. Dieser manifestiert sich insbesondere in einer zunehmenden Bodenversiegelung und in einer Verringerung von freier Landschaft.

Die Verdichtung und Überdeckung offenen Bodens, insbesondere landwirtschaftlicher Flächen, für Siedlungs- und Infrastrukturbau führt zu irreversiblen Verlusten der natürlichen Bodenfunktionen. Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt, der Versickerungsfähigkeit des Wassers sowie der Grundwasserneubildung können einige der Folgen sein.

In Folge der starken Bautätigkeit sind in Teilen der Region landschaftliche Freiräume stark beansprucht worden. Insbesondere in den größeren zentralen Orten hat die Siedlungsentwicklung zu einer vergleichsweise großflächigen Bebauung geführt, Freiräume zwischen den Siedlungseinheiten sind teilweise verloren gegangen.

Unter steigendem Flächenverbrauch und zunehmendem Verkehr leiden auch Natur und Landschaft, darunter ökologisch wertvolle Gebiete. Dazu zählen etwa (grund)wasserabhängige Ökosysteme, die auf Quelllebensräume mit kontinuierlicher Wasserschüttung angewiesen sind, ebenso Moore, die zu den gefährdeten Biotoptypen gehören. Potenziell betroffen sind auch Gebiete, die bereits heute von Wiesenbrütern als Lebensräume genutzt werden oder in naher Zukunft, nach erfolgter Habitataufwertung, wieder als Wiesenbrüterlebensräume zur Verfügung stehen sollen.

Flächensparende Bauweisen, Innenentwicklung vor Außenentwicklung und die Nutzung innerörtlicher Brachflächen sind wichtige Handlungsfelder, um mit dem unvermehrten Grund und Boden sparsam umzugehen und künftige Substanzverluste an Offenflächen so gering wie möglich zu halten.

In wasserwirtschaftlicher Hinsicht werden in der Region Allgäu weiterhin Aufgaben (insbesondere) beim Schutz vor Naturgefahren im alpinen Teil der Region, beim Hochwasserschutz in den Tallagen und bei der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung, auch durch den vorsorgenden Bodenschutz, von Bedeutung sein. Auch befinden sich nicht alle Gewässer durchgängig im Zustand „gut“ nach den Kriterien der WRRL.

## **2b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung**

Die nachfolgende Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen der verbalen Festlegungen stellen, der Aussageschärfe der regionalplanerischen Ebene gemäß, auf generalisierende Aussagen ab. Die Datenblätter zum Umweltbericht (vgl. Anlage 1) enthalten für die zeichnerischen Festlegungen der vorgesehenen WVR und WVB je eine zusätzliche gebietsbezogene Betrachtung.

### **Menschen (einschließlich der menschlichen Gesundheit):**

Die Festlegungen lassen keine erheblichen negativen Auswirkungen erwarten.

Die Festlegungen zum Hochwasserschutz und zur Abwendung alpiner Naturgefahren können zu einer Reduzierung des Risikos von Personenschäden beitragen und sind somit im Hinblick auf das Schutzgut positiv zu bewerten.

**Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:**

Die Grundsätze zum Gewässerschutz und zum Hochwasserschutz lassen positive Auswirkungen erwarten.

Einige der WVR weisen Überschneidungen mit Moorflächen nach Bayerischer Moorbodenkarte oder/und mit Flächen der Wiesenbrüterkulisse auf. Bei welchen WVR dies der Fall ist, ist jeweils in den beigefügten Datenblättern zum Umweltbericht (siehe Anlage 1) vermerkt. Die berührten Moorflächen und Wiesenbrütergebiete könnten bei einer Änderung des Grundwasserspiegels als Folge späterer Trinkwasserentnahmen negativ beeinflusst werden. Ebenso können Tier- oder Pflanzenarten, die den Vorschriften des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unterliegen, von den WVR und WVB berührt sein und beeinträchtigt werden. Etwaige Beeinträchtigungen werden in den ggf. anschließenden fachgesetzlichen Verfahren behandelt werden.

Nähere Erläuterungen zur Abschätzung / Prüfung nach der Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutzrichtlinie der EU sind Anlage 2 zu entnehmen.

**Fläche:**

Die Festlegungen lassen keine erheblichen negativen Auswirkungen erwarten.

**Boden:**

Die Festlegungen lassen keine erheblichen negativen Auswirkungen erwarten.

Durch die Festlegung von WVR und WVB können grundwasserschädliche Eingriffe in den Boden vermieden werden. Somit kann die Schutzfunktion des Bodens für das Grundwasser ebenso wie seine Speicherfunktion, Filterfunktion und Lebensraumfunktion erhalten werden. Entsprechend kann die Festlegung von WVR und WVB positiv bewertet werden.

**Wasser:**

Die Festlegungen lassen keine erheblichen negativen Auswirkungen erwarten.

Durch die Festlegung von WVR und WVB werden die empfindlichen Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete vor konkurrierenden Eingriffen geschützt. Damit zusammenhängend sind positive Umweltauswirkungen auf die berührten Grundwasserleiter zu erwarten, insbesondere die Vermeidung einer Verschlechterung des Zustands nach Wasserrahmenrichtlinie im Grundwasserkörper durch konkurrierende Nutzungen. Somit kann auch ein Beitrag zur Verbesserung der Versorgungssicherheit der Wasserversorgung geleistet werden.

Des Weiteren sind positive Auswirkungen WVR und WVB auf die von ihnen überlagerten sowie auf angrenzende Oberflächengewässer zu erwarten.

Auch die übrigen textlichen Festlegungen lassen positive Auswirkungen erwarten.

**Luft und Klima:**

Die Festlegungen lassen keine erheblichen negativen Auswirkungen erwarten.

**Landschaft:**

Die Festlegungen lassen keine erheblichen negativen Auswirkungen erwarten.

**Kulturgüter und sonstige Sachgüter:**

Die Festlegungen lassen keine erheblichen negativen Auswirkungen erwarten.

Durch die Festlegung von WVR und WVB können grundwasserschädliche Eingriffe in den Boden vermieden werden. Entsprechend sinkt innerhalb der WVR und WVB auch das Schadenspotenzial für Bodendenkmäler.

Die Festlegungen zum Hochwasserschutz und zur Abwendung alpiner Naturgefahren können zu einer Reduzierung des Risikos für Sachschäden (vor allem an Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen) beitragen und können somit im Hinblick auf das Schutzgut positiv bewertet werden.

**Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Es sind keine wesentlichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ersichtlich.

**Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei einer Nichtumsetzung der Fortschreibung würden die Festlegungen des derzeit rechtswirksamen Teilfachkapitels B I 3 „Wasserwirtschaft“ weiterhin gelten. Diese basieren noch auf den im Jahr 2007 maßgeblichen wasserwirtschaftlichen Daten und fachlichen Erfordernissen. Die Teilfortschreibung des RP 16 wird das Fachkapitel auf den aktuellen wasserwirtschaftlichen Erkenntnisstand für die Region Allgäu bringen. Im RP 16, Stand 2007, sind ca. 6.829 ha als WVR und 4.681 ha als WVB festgelegt (Fortschreibungsentwurf: ca. 14.510 ~~15.404~~ ha als WVR und ca. 815 ~~208~~ ha als WVB). Bei Nichtdurchführung der Fortschreibung bliebe also der Gesamtflächenumfang der WVR und WVB geringer. Der Anteil der WVR am Gesamtflächenumfang bliebe ebenfalls geringer. Entsprechend bestünde die Schutzwirkung für das Schutzgut „Boden“, und mittelbar für das Schutzgut „Wasser“, in geringerem Maße. Tendenziell würde sich also bei Nichtdurchführung der Regionalplan-Änderung das Risiko störender Eingriffe in die grundwasserschützende Ressource Boden unter dem Einfluss des künftigen Siedlungs- und Infrastrukturausbaus und der Kies- und Sandgewinnung verfestigen.

**2c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Mit den Festlegungen der Regionalplan-Änderung „Wasserwirtschaft“ werden noch keine räumlich und inhaltlich konkretisierten Einzelplanungen bestimmt. Daher können auf dieser Planungsebene auch noch keine genauen Aussagen getroffen werden, welche Ausprägung notwendige Vermeidungs-, Minimierungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur gegebenen Zeit annehmen müssen. Dies wird erst auf der nachgelagerten Planungsebene, z.B. im Rahmen von Bauleitplan- und Vorhabenzulassungsverfahren, möglich sein.

**2d Anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind**

Die geplanten verbalen Festlegungen der Regionalplan-Änderung „Wasserwirtschaft“ sind als rahmensetzende, räumlich noch nicht konkretisierte, konzeptionelle Aussagen anzusehen. Konzeptionelle Alternativen unterliegen gemäß den SUP-Anforderungen nicht der Prüfpflicht.

Die jeweiligen Abgrenzungen der einzelnen WVR und WVB beruhen auf der fachlichen Bestimmung der Grundwassereinzugsgebiete durch die zuständige Fachbehörde. Diese sind durch die räumliche Lage der Grundwasservorkommen vorgegeben. An diese räumlichen Gegebenheiten ist die Lage der geplanten WVR und WVB gebunden. Die Lage der von den WVR und WVB für die Wasserversorgung freigehaltenen Puffer von ca. 200 m um Siedlungsgebiete hängt von der Lage der Siedlungsgebiete ab. Sie ist damit ebenfalls standortgebunden. Insofern kommen keine anderweitigen räumlichen Planungsmöglichkeiten in Betracht.

**3 Zusätzliche Angaben****3a Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse**

In die vorliegende Umweltprüfung haben die Informationen und Sachverhalte Eingang gefunden, die zum Zeitpunkt der Erarbeitung vorlagen. Gemäß dem derzeitigen Wissens- und Informationsstand wurde – soweit auf Regionalplan-Ebene erkennbar – eine möglichst umfassende Betrachtung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die mit den geplanten verbalen und zeichnerischen Festlegungen einhergehen, vorgenommen.

Konkrete Maßnahmen zur Verhinderung oder Minimierung bzw. zum Ausgleich erheblicher negativer Umweltauswirkungen können erst bei der konkreten Planung und Realisierung von Einzel-Projekten auf nachgelagerten Planungsebenen erfolgen.

**3b Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt**

Maßnahmen zur Überwachung der Festlegungen der Regionalplan-Fortschreibung bezüglich möglicher Auswirkungen auf die Umwelt erfolgen im Zuge der Beteiligung des Regionalen Planungsverbandes in nachfolgenden Bauleitplanverfahren und Vorhaben-zulassungsverfahren zu konkreten Einzel-Projekten und Planungen.

**3c Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben**

Gegenstand dieses Umweltberichts ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern,

die mit der Teilfortschreibung des RP 16, Vierte Änderung, Teilfachkapitel B I 3 „Wasserwirtschaft“, verbunden sind. Dabei bewegen sich die Aussagen des Umweltberichts in der Untersuchungstiefe, die dem Maßstab des Regionalplans entspricht. Hierfür wurden alle vorhandenen Informationen zusammengeführt und berücksichtigt. Dies ersetzt keine konkrete Prüfung der Umweltauswirkungen von Einzelprojekten auf der räumlich nachgelagerten Ebene im Rahmen von Bauleitplanverfahren bzw. Vorhabenzulassungsverfahren.

Der dem Umweltbericht zugrundeliegende Fortschreibungsentwurf des Regionalplans enthält verbale Festlegungen zum übergebietlichen Wasserhaushalt, zum Gewässerschutz, zur Wasserversorgung sowie zu Hochwasserschutz und alpinen Naturgefahren. Außerdem sind als zeichnerische Festlegungen ~~667~~ WVR mit einer Gesamtfläche von ca. ~~14.510~~ ~~15.401~~ ha und ~~drei-acht~~ WVB mit einer Gesamtfläche von ca. ~~815~~ ~~208~~ ha vorgesehen.

Den Bewertungen der geplanten regionalplanerischen verbalen und zeichnerischen Festlegungen kann entnommen werden, dass nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter im Allgemeinen – auch bei Betrachtung etwaiger Wechselwirkungen – nicht zu erwarten sind. Jedenfalls ist im Ergebnis festzustellen, dass das im Fortschreibungsentwurf dargestellte wasserwirtschaftliche Gesamtkonzept einschließlich des Konzeptes der WVR und WVB positiv ausfällt, ausgenommen die WVR 11, 16, 19, 25, 26, 37, 50, 54, 59 a, 61, 62, 63, 72, 74 a, 79, 80 a, 83 und 84. Für diese Gebiete wird erst nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens nach Art. 16 BayLplG und nach Auswertung der darin gewonnenen Erkenntnisse die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zum Abschluss gebracht werden.

Eine etwaige spätere Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung von konkret vorliegenden Einzelmaßnahmen bleibt unberührt.